

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31546 –**

Autos als Waffen – Fahrzeugattaken in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 17. Oktober 2020 steuerte ein Mann im schleswig-holsteinischen Henstedt-Ulzburg sein Fahrzeug in eine Gruppe von Teilnehmenden einer antifaschistischen Demonstration. Dabei sollen mindestens drei Personen verletzt worden sein. (vgl.: <https://www.tagesspiegel.de/politik/steuerte-autofahrer-bewusst-in-demo-drei-verletzte-bei-protesten-gegen-afd/26287566.html>, <https://www.fr.de/panorama/demonstration-ausser-kontrolle-teilnehmer-mit-uto-gerammt-polizei-gibt-warnschuss-ab-zr-90072796.html>). Gegen den Mann wurde nunmehr Anklage wegen versuchten Totschlages erhoben (<https://www.tagesspiegel.de/politik/machte-er-gezielt-jagd-auf-afd-gegner-an-klage-wegen-versuchten-totschlags-nach-auto-attacke/27379536.html>). Die Bundesregierung hatte diesbezüglich in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/24591 eingeschätzt, dass Angriffe unter Einsatz von Fahrzeugen nicht der übliche Modus Operandi im Phänomenbereich PMK-rechts sei und deshalb nicht von einer erhöhten Gefährlichkeitslage auszugehen sei. Tatsächlich verwundert nach Ansicht der Fragestellenden diese Sichtweise, welche sich offenbar auch aus dem Umstand speist, dass der Einsatz eines Kraftfahrzeugs als Tatmittel bisher in den Datenbanken der Sicherheitsbehörden überhaupt nicht abgebildet werden konnte. Zudem werden sogenannte Vehicle Attacks jedenfalls in der Öffentlichkeit und den Sicherheitsbehörden nahezu ausschließlich mit islamistischen Terroranschlägen in Verbindungen gebracht, was anlässlich der Anschläge in Nizza oder auf dem Berliner Breitscheidplatz zunächst nachvollziehbar erscheint.

Tatsächlich jedoch sind derartige „Vehicle Attacks“ auch für die extreme Rechte – sei es organisiert oder als sogenannter „Einzelfall“ keineswegs ungewöhnlich. Das Magazin „Der Rechte Rand“ recherchierte bereits 2017 weitere Fälle rechter Gewalt unter Zuhilfenahme von Fahrzeugen (vgl.: https://www.der-rechte-rand.de/archive/2521/autos_waffen/, <https://www.belltower.news/ein-jahr-auf-bewaehrung-nach-fahrlaessigen-toetung-erst-ueberfaehrt-der-taeter-in-cottbus-eine-aegypterin-dann-beleidigt-er-die-im-sterben-liegende-fraurassistisch-94919/>). Und diese Sammlung ist keineswegs abschließend: Der Attentäter gegen die Synagoge in Halle/Saale erschoss nicht nur zwei unbeteiligte Personen auf der Straße vor dem Gebäude bzw. in einem Dönerimbiss, welchen er als weiteres Ziel nach der Synagoge angriff. Neben weiteren Men-

schen, welche er im Zusammenhang mit seiner Flucht verletzte oder bedrohte, versuchte er, zwei Somalier mit seinem Fluchtfahrzeug zu überfahren. Dies ist teils auf dem Tatvideo nachzuvollziehen und wurde vom Täter im Prozess mit der Bemerkung quittiert, für eine „weiße Person“ hätte er versucht, auszuweichen (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/halle-terroranschlag-rassismus-attentaeter-wollte-weiteren-menschen-toeten-100~amp.html>, <https://www.rnd.de/politik/halle-attentat-zeugen-aus-doner-imbiss-traumatisiert-panikattacken-und-schwere-gesundheitliche-beeintrachtigungen-SCSZUX4LXKCYW725UNPAT52MIE.html>). In der Silvesternacht 2018/2019 versuchte ein 50-Jähriger in Bottrop und Essen, mit seinem PKW mehrere Fußgänger gezielt zu überfahren, wobei die Opfer alle dem Äußeren nach als „Ausländer“ wahrgenommen wurden (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-01/bottrop-fussgaenger-moeglicher-anschlag-silvesternacht>, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-01/angriff-ruhrgebiet-bottrop-anschlag-automobil-verletztanzahl-haftbefehl-taeter>). Der Angriff mittels PKW gegen das Bundeskanzleramt durch einen 54-Jährigen im November 2020 macht ebenfalls deutlich, dass dieser Modus Operandi keineswegs allein von islamistischen Tätern genutzt wird (<https://taz.de/Crash-am-Bundeskanzleramt-in-Berlin/15727461/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) aus dem laufenden Jahr 2021 haben vorläufigen Charakter und können durch Nach- und Änderungsmeldungen teils erheblichen Veränderungen unterworfen sein.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten „Fahrzeugattaken“ die aktuelle Gefährdungslage der Bevölkerung durch „Fahrzeugattaken“, die von Rechtsextremisten, Neonazis, Rassisten oder Personen aus dem Umfeld der extrem rechten Szene bzw. jener Strukturen, welche eine verfassungsschutzrelevante Deligitimierung des Staates verfolgen, begangen werden könnten?

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellen die in Rede stehenden „Fahrzeug-Attaken“ im Phänomenbereich der PMK -rechts- bislang keinen üblichen Modus Operandi dar.

Zudem sind derartige Straftaten in der Regel nicht prognostizierbar, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Taten mit spontanem Tatentschluss, und zwar von mitunter auch irrational agierenden bzw. fanatisierten Tätern, handelt.

Derzeit sind der Bundesregierung keine Erkenntnisse oder Hinweise aus dem Bereich der PMK -rechts- bekannt, die auf eine konkrete Gefährdung durch diesen Modus Operandi hinweisen.

Insgesamt ist hieraus keine grundsätzlich erhöhte Gefährdungslage durch „Fahrzeug-Attaken“ von Rechtsextremisten, Neonazis, Rassisten oder Personen aus dem Umfeld der extrem rechten Szene für die Bevölkerung zu konstatieren.

2. In wie vielen und welchen Fällen von Straftaten seit 2019 sind nach Kenntnis der Bundesregierung Autos als Tatmittel eingesetzt worden?
3. Wie viele und welche dieser Fälle werden als politisch motiviert eingeschätzt (bitte nach politischem Hintergrund aufschlüsseln.)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für die Allgemeinkriminalität bzw. die Schwere und Organisierte Kriminalität führt das Bundeskriminalamt (BKA) keine statistische Erhebung für Straftaten, bei denen Autos als Tatmittel eingesetzt wurden. In der bundeseinheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird das Tatmittel Auto nicht erfasst. Daher kann diese Frage nicht anhand der PKS beantwortet werden.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die Länderpolizeien an das BKA gemeldet und in der BKA-Fallzahlendatei Lagebild Auswertung Politisch motivierter Straftaten (LAPOS) erfasst. Grundsätzlich sind erfasste politisch motivierte Straftaten, in denen Autos als Tatmittel eingesetzt wurden, in diesen Fallzahlen insgesamt enthalten, sie können aber nicht trennscharf dargestellt werden.

Für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser konkreten Motivlage existiert weder eine bundesweite Begrifflichkeit noch ein recherchefähiger Katalogwert in der BKA-Fallzahlendatei LAPOS. Deshalb ist eine automatisierte Fallzahlendarstellung dieser Straftaten nicht möglich.

Hilfweise wurde in der BKA-Fallzahlendatei mit dem Katalogwert Untertatmittel „Verkehrsmittel/Fahrzeug“ recherchiert. Der Begriff „Verkehrsmittel/Fahrzeug“ erfasst alle Gegenstände, die nach allgemeinem Sprachgebrauch als Verkehrsmittel und Fahrzeuge eingeordnet werden können.

Im Tatzeitraum 2019 bis 2021 (Abfragedatum 15. Juli 2021) weisen bisher 301 politisch motivierte Straftaten das Untertatmittel „Verkehrsmittel/Fahrzeug“ auf. Davon werden 80 Straftaten der PMK -links-, 79 Straftaten der PMK -rechts-, 36 Straftaten der PMK -ausländische Ideologie-, drei Straftaten der PMK -religiöse Ideologie- und 103 Straftaten der PMK -nicht zuzuordnen- zugerechnet.

Dieses Zahlenwerk zeigt zum einen, dass dieses Untertatmittel keine Exklusivität für einen bestimmten Phänomenbereich aufweist. Zum anderen beziehen sich diese Zahlen – wie ausgeführt – auf Verkehrsmittel aller Art sowie häufig – vorbehaltlich der Antwort auf die folgenden Fragen – auf Lebenssachverhalte, bei denen das Verkehrsmittel nicht als Instrument der Gewaltanwendung zur finalen Beschädigung von Leib und Leben von Menschen eingesetzt wurde.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. In welchen dieser Fälle kam es bei den Gewalttaten zu wie vielen Todesopfern und Verletzten?

Insgesamt wurden im Zusammenhang mit Gewalttaten mit dem Katalogwert Untertatmittel „Verkehrsmittel/Fahrzeug“ 38 Menschen leicht verletzt und drei Menschen schwer verletzt. Es ist keine Person im Zusammenhang mit den in Rede stehenden 301 Straftaten zu Tode gekommen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Welche dieser Fälle werden als terroristische Akte gewertet?

Drei der in der Antwort zu Frage 4 beschriebenen 301 politisch motivierten Straftaten mit dem Katalogwert Untertatmittel „Verkehrsmittel/Fahrzeug“ sind mit der Deliktsqualität Terrorismus gekennzeichnet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, soweit ihr hinsichtlich der Fragen 2 und 3 keine validen Aggregatdaten im Sinne der Fragestellung vorliegen, im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Straftaten in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) bzw. in der Fallzahlendatei des Bundeskriminalamtes (BKA) LAPOS hinsichtlich dieses Modus Operandi, aber auch weiterer, bisher nicht abgebildeter Informationen zu ergänzen?

Fragestellungen zum Tatmittel „Auto“ können grundsätzlich aus LAPOS und somit aus dem KPMD-PMK für die politisch motivierten Straftaten beantwortet werden.